

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zwanzigste Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 13. Oktober 1999

(KWMBI II 2000, S. 806)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 1999 (KWMBI II S. #), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 75 wird folgender neuer § 76 eingefügt:

„§ 76 Neogräzistik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem zweisemestrigen Proseminar „Einführung in die Neugriechische Literaturwissenschaft I und II;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem weiteren neogräzistischen Proseminar zu einem literaturwissenschaftlichen Thema;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den drei Sprachkursen Neugriechisch I, II, III beziehungsweise Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem vom Institut angebotenen Sprachtest; in Ausnahmefällen können auf Antrag andere Nachweise über griechische Sprachkenntnisse vom Institut für Byzantinistik, Neugriechische Philologie und Byzantinische Kunstgeschichte als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der neugriechischen Sprache;
2. Kenntnis der Grundzüge der Neugriechischen Literaturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts;
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen und Arbeitsmethoden der Literaturwissenschaft;
4. Gründliche Kenntnis von ausgewählten Werken der neugriechischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts aus verschiedenen Gattungen; die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen, vom Institut für Byzantinistik, Neugriechische Philologie und Byzantinische Kunstgeschichte bekanntgegebenen Lektüreliste.

(3) Art und Umfang der Prüfung

¹Die Zwischenprüfung ist schriftlich und besteht aus zwei Teilen:

1. Sprache

Übersetzung eines deutschen Prosatextes in das Neugriechische;

2. Literaturwissenschaft

Interpretation eines von zwei zur Wahl gestellten literarischen Texten anhand von beigegebenen Leitfragen; die Werke entstammen der jeweils bekanntgegebenen Lektüreliste für die Zwischenprüfung.

²Die Bearbeitungszeit für den Sprachteil beträgt 90 Minuten, die für den literaturwissenschaftlichen Teil 150 Minuten.

(4) Bewertung und Wiederholung

¹Die Prüfungsleistungen werden mit in beiden Teilen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Zwischenprüfung ist als ganze bestanden, wenn beide Teile mit „bestanden“ bewertet wurden. ³Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.“

2. Der bisherige § 76 wird zum neuen § 77.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. September 1999, Nr. X/4-5e66Z-6/41 661.

München, den 13. Oktober 1999

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Oktober 1999 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. Oktober 1999 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Oktober 1999.